44. Arteil vom 29. Juni 1907 in Sachen Froté, Westermann & Cie., A.-G., Kl. u. Ber.=Kl., gegen Arbenz & Cie., Bekl. u. Ber.=Bekl.

Uebernahme eines Gegenstandes (Automobils) gegen Aktien «an Zahlungsstatt». Natur des Geschäftes: Tausch? Doppelkauf mit Kompensation des Kaufpreises? Einfacher Kauf mit datio in solutum? Einfacher Kauf mit Kaufpreis teils in Geld, teils in Aktien? Rechtsfolgen bei Rückbietung des Gegenstandes (Automobils).

A. Durch Urteil vom 1. März 1907 hat das Handelsgericht bes Kantons Zürich die auf Bezahlung von 5026 Fr. 85 Cts. nebst $5\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ Zins seit 29. November 1906 gerichtete Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und form= richtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den An= trägen:

1. Es sei die Klage im Betrage von 5026 Fr. 85 Cts. samt Zinsen zu 5 % seit 29. November 1906 gutzuheißen.

2. Eventuell es sei die Klage gutzuheißen im Betrage von 3650 Fr. samt Zins zu 5% seit 5. März 1906.

3. Eventuell es sei die Klage gutzuheißen im Betrage von 2800 Fr. samt Zins zu 5% seit 5. März 1906.

4. Eventuell es sei die Klage im Betrage von 850 Fr. gut= zuheißen, samt Zins seit dem Datum der Weisung.

5. Eventuell es seien die Aften dabin zu erganzen, daß die Borinstanz angewiesen werde,

a) festzustellen, daß der Verkaufspreis der Aktien der Automobils A.-G. im Februar 1906 zirka 800 Fr. betrug — durch Abshörung der angerufenen Zeugen;

b) festzustellen, daß der Berkaufswert der Aktien zur Zeit der Wandlung ev. zur Zeit der Urteilsfällung zirka 300 Fr. betrug, durch die gleichen Zeugen;

e) sestzustellen, durch die Bücher der Klägerin, daß der Betrag ihrer Auslagen für das Automobil 850 Fr. betrug, und weiter Beweis darüber abzunehmen, daß das Automobil nie etwas leistete.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Klägerin

Gutheißung, der Bertreter der Beklagten Abweisung der Berufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit Schreiben vom 8. Februar 1906 offerierte bie Beklagte ber Klägerin zwei Motorlastwagen zum Preise von je 7000 Fr. wobei fie bemerkte: "Bie Ihnen bereits mundlich mitgeteilt, find wir geneigt, 7 Aftien der Automobil A.-G., nominal 1000 Fr., à 700 Fr. an Zahlungöstatt anzunehmen." Darauf antwortete die Klägerin am 10. Februar, fie "bestelle" hiemit einen solchen Wagen, in ber Meinung, daß die Beflagte "an Rablungestatt 7 resp. 9 Aftien der Automobil A.=G. zum Breife von 700 Fr. übernehme". Um 27. Februar teilte die Klägerin der Beklagten die Rummern der 7 Aftien mit, welche sie ihr "a conto ihres Guthabens für einen Motorwagen" übermachen werbe. Am 28. Februar fakturierte die Beklagte der Klägerin den Wagen mit 7000 Fr. Am 5. Marz schrieb die Klägerin der Beklagten, fie habe fie für ihre Faktur mit 7000 Fr. "erkannt". Bur Ausgleichung ihres Guthabens empfange die Beklagte anbei 4900 Fr. in 7 Aftien der Automobil A. G. und 2100 Fr. in einem Check. Um 7. Marg erklärte bie Beklagte, fie habe ben Betrag von 7000 Fr. mit 4900 Fr. in Aftien und 2100 Fr. in einem Check dankend erhalten und der Klägerin als Ausgleich ber Faktur vom 28. Februar gutgeschrieben.

In der Folge kam es wegen des Wagens, den die Klägerin als mangelhaft bezeichnete, zu verschiedenen Anständen, dis endlich am 28. Juni 1906 die Klägerin der Beklagten den Wagen wieder zur Berfügung stellte. An diesem Tage schrieb die Beklagte der Klägerin, sie werde, sobald ein bei ihr ausgebrochener Streik beendet sei, der Klägerin "die Bedingungen betr. der Kücknahme bekannt geben". Am 31. August schrieb die Klägerin der Beklagten unter Bezugnahme auf obiges Schreiben der Beklagten vom 28. Juni: "Der Schaben, welcher uns durch gänzliches Versagen "dieses Motorwagens zugefügt worden ist, würde uns zwar ohne "Zweisel berechtigen, von Ihnen eine bedeutende Entschädigung "zu verlangen; wir wollen aber davon absehen, möchten Sie in= "dessen ersuchen, uns den Betrag von 7000 Fr. plus 4% 3ins "vom 5. März d. J. umgehend zukonmen zu lassen." Hierauf

schickte die Beklagte der Klägerin am 1. September "als Gegenwert des ihr retournierten Lastwagens" die s. It. von ihr übernommenen 7 Aktien sowie einen Check von 2142 Fr. (= 2100 Fr.
nebst 4% 3 sins für 6 Monate). Für Verzinsung der Summe
von 4900 Fr. erklärte die Beklagte nicht auskommen zu können,
da die Dividendencoupons für das Jahr 1906 noch nicht von
den Titeln losgelöst seien. Die Klägerin antwortete am 3. September, sie habe der Veklagten die 2142 Fr. gutgeschrieben, bedaure aber, die 7 Aktien nicht als Zahlung annehmen zu können
und erwarte daher Zahlung des Betrages don 4900 Fr. in bar,
worauf sie die Aktien zurückgeben werde. Die Beklagte ist jedoch
hierauf nicht eingegangen.

Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin nun prinzipiell Rückzahlung des Betrages von 4900 Fr. nebst 126 Fr. 85 Cts. für die bis zur Klagerhebung (29. November 1906) aufgelaufenen, sowie weitere Zinsen à 5% seit dem Tage der Klagerhebung. Eventuell verlangt sie Ersatz des seit Februar 1906 eingetretenen Minderwerts jener 7 Aktien (2800 Fr.) sowie eines Betrages von 850 Fr., den sie infolge der Mangelhaftigkeit des Wagens habe auslegen müssen.

In der mündlichen Klagbegründung vor Handelsgericht hatte die Klägerin auseinandergesett, sie sei als Erbauerin der Garage der Automobil A.-G. im Besitze von Aktien dieses Unternehmens gewesen und habe ihren Aktienbestand "successive abgestoßen". So habe sie z. B. im September 1905 dem Rechtsanwalt B. Auftrag gegeben, einige ihrer Aktien zu 800 Fr. per Stück zu verkausen. Die Beklagte habe nun gewünscht, auch solche Aktien zu haben, und so sei es ganz natürlich zur Abnahme der Aktien gekommen. Die Beklagte hatte darauf in ihrer Antwort bestritten, jemals den Wunsch gehegt zu haben, Aktien der Automobil A.-G. zu erwerben. Sie habe nur ungerne in die Übernahme der Aktien eingewilligt und zwar bloß zu dem Zwecke, einen Wagen abzusetzen. Die Vorzinstanz hat die zu diesen Behauptungen anerbotenen Zeugenbeweise nicht abgenommen.

2. Die Parteien und die Vorinstanz haben, als für das vorsliegende Rechtsgeschäft möglicherweise in Betracht kommend, vier verschiedene juristische Konstruktionen erörtert. Es sind dies: Tausch

mit Aufgeld, Doppelkauf mit Kompensation der beiden Kaufpreise bis zum Betrag von 4900 Fr., einfacher Kauf mit datio in solutum und endlich einfacher Kauf mit einem teilweise in Geld, teilweise in Aktien bestehenden Kaufpreise.

Für und gegen jede dieser vier Konstruktionen würden sich sowohl juristische als wirtschaftliche Gründe anführen lassen. Es ist
jedoch im vorliegenden Falle nicht nötig, die Frage nach der
juristisch geeignetsten Konstruktion des Nechtsverhältnisses prinzipiell zu entscheiden. Die Hauptsache ist vielmehr, daß jedenfalls
die Beklagte die 7 Aktien der Automobil A.-G. nur unter der
Boraussehung erwerden wollte, daß die Klägerin ihr den Motorlastwagen abnehme und dieses letztere Geschäft sich normal abwickle.
Hätte die Beklagte an die Möglichkeit gedacht, daß ihr das
Automobil wieder zurückgegeben werde, so hätte sie sich zweisellos
auch die Kückgabe jener Aktien vorbehalten.

Diefe Willensmeinung der Beklagten ift allerbings beim Bertragsabschlusse nicht in Form einer ausdrücklichen Erklärung zu Tage getreten. Daraus folgt aber keineswegs, daß nun das Gegen= teil derselben als übereinstimmender Willen der Parteien betrachtet werben muffe. Bielmehr ift es klar, daß die Abnahme der Aftien seitens ber Beklagten und die Bestellung bes Wagens seitens ber Rlägerin sich nach dem Willen beider Kontrabenten zu einander verhalten sollten wie Leiftung und Gegenleiftung innerhalb eines gewöhnlichen zweiseitigen Geschäftes: wie bei jedem zweiseitigen Geschäft Leistung und Gegenleiftung von einander abhängig find, b. h. die eine nur verlangt werden kann, sofern auch die andere angeboten wird, so sollte im vorliegenden Kalle die Beklagte gur Abnahme — und natürlich auch zum Behalten — der Aftien nur unter der Bedingung verpflichtet fein, daß ihrerseits die Rla= gerin den Wagen abnehme — und behalte. Die Rlägerin konnte ber Beklagten zur Zeit des Bertragsabschlusses eine vom Automobil erwerb unabhängige Übernahme jener keineswegs kuranten Wert= papiere vernünftigerweise nicht zumuten und daher in guten Treuen nicht annehmen, es verpflichte sich die Beklagte bazu, die Aktien auch fur den Fall zu übernehmen, daß die Beräußerung des Automobils aus irgend einem Grunde nicht zustande kommen oder rudgangig gemacht werden sollte. Go ist es z. B. ohne weiteres

klar, daß wenn die Aktien geliefert worden, das Automobil aber vor ber Ablieferung ju Grunde gegangen mare, oder wenn bas Automobil von der Beklagten aus blokem Entgegenkommen (etwa weil die Klägerin nachträglich feine Berwendung dafür gehabt hatte) zurückgenommen worden ware, alstann bie Rlagerin nur die Aftien, nicht aber ben Übernahmspreis berfelben guruckzufordern berechtigt wäre. Warum nun in einem Falle, wo mit Rücksicht auf die Reflamationen bes Bestellers in die Burudnahme ber Sache eingewilligt wurde, die Leiftung bes Burudnehmenden in etwas anderem bestehen follte, als in einem Falle, wo bie Sache aus bloger Gefälligkeit zurudgenommen worden mare, ift nicht einzusehen. Aus der Mangelhaftigkeit des Wagens hatte fich freilich außer ber Berpflichtung der Beklagten zur Rücknahme desfelben unter Umftanden auch eine Berpflichtung zu Schadenersat ableiten laffen. Abgesehen davon jedoch, bag diefer Schadenersat nicht ohne weiteres in der Verpflichtung zum Behalten der minder= wertigen Aktien bestanden hatte, fällt in Betracht, daß die Klägerin mit Schreiben vom 31. August 1906 auf die Geltendmachung von Schadenersatz ausdrücklich verzichtet hat.

Wahrscheinlich ist es freilich, daß die Klägerin, als sie auf jegliche Schadenersatforderung verzichtete, der Meinung war, fie habe ein Recht auf Rückforderung der 7000 Fr. in bar, und daß sie jenen Bergicht nicht ausgesprochen hatte, wenn sie an die Möglichkeit gedacht hätte, die Aktien zum Preise von 700 Fr. per Stud zurudnehmen zu muffen. Gbenfo mahricheinlich ift es aber, daß die Betlagte ihrerseits nicht in die Zurudnahme des Automobils eingewilligt hatte, wenn fie an die Möglichkeit gedacht batte, die Aftien zu jenem Preise behalten zu muffen. Auf die mutmaglichen Willensmeinungen der Parteien bei der Auflösung bes Bertrages ist somit, weil diese Willensmeinungen in Bezug auf die Art und Weise ber Ruderstattung bes Gegenwertes für ben Wagen offenbar auseinandergingen, kein entscheidendes Gewicht ju legen. Ausschlaggebend ift bagegen, bag beim Abschluß bes Bertrages die Betlagte jene Aftien nur unter der Voraussetzung batte erwerben wollen, daß die Klägerin ihrerfeits das Automobil erwerbe und behalte. Über diese Willensmeinung der Beklagten hat die Rlagerin zur Zeit bes Vertragsabschluffes nicht im Zweifel sein konnen.

3. Führt somit die Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens

ber Parteien ganz unabhängig von der juristischen Konstruktion vos Rechtsverhältnisses zur Gutheißung des Standpunktes der Beklagten (wonach die Klägerin die Aktien zurücknehmen müsse, weil sie, die Beklagte, den Wagen zurückgenommen habe), so ist dagegen immerhin zu konstatieren, daß diese Lösung mit jeder der vier in casu in Betracht kommenden Konstruktionen vereinbar ist.

Klar ist dies zunächst in Bezug auf die Konstruktion der Borinstanz, wonach ein Kausvertrag über das Automobil mit der Besonderheit vorliegt, daß ein Teil des Kauspreises in Aktien statt in Geld bestehen sollte. Auf Grund dieser Konstruktion ergibt sich die Abweisung der Klage ohne weiteres aus Art. 253 Sat 2 OK, da ja die Beklagte den "Kauspreis" in gleicher Form, wie sie ihn seinerzeit erhalten hatte, wieder zurückgegeben und die Klägerin auf Schadenersat verzichtet hat.

Wird das Nechtsverhältnis als Kaufvertrag mit datio in solutum betrachtet, so ergibt sich dieselbe Lösung aus der Erwägung, daß die Bereinbarung über die liberatorische Kraft der Aktien an die stillschweigende Bedingung einer normalen Abwicklung des Gesichäftes geknüpft war.

Wird ein Tausch angenommen, so folgt aus Art. 273 OR, baß die Rlägerin die Wahl hatte, "Schadenersatz zu sorbern oder die vertauschte Sache (d. h. in casu die Aktien) zurückzusordern". Da sie auf ersteres verzichtet hat und da ihr anderseits die Aktien zurückzegeben worden sind, so hat sie nichts mehr zu fordern.

Wird endlich ein eigentlicher Doppelfauf mit Kompensation der Kauspreise bis zum Betrage von 4900 Fr. angenommen, so ergibt sich dasselbe Resultat auf Grund der Erwägung, daß jeder der beiden Käuse an die stillschweigend angenommene Bedingung der normalen Abwicklung des andern geknüpst war. It also der Automobilkauf rückgängig gemacht worden, so muß auch der Attienkauf rückgängig gemacht werden, und es hat daher die Klägerin kein Recht auf die 4900 Fr., welche bei dieser Konstruktion den Kauspreis der Attien darstellen. Vergl. über eine ähnliche Abhängigkeit zweier in einem Att abgeschlossener Verträge: Urteil des Bundesgerichts vom 26. Januar 1907 i. S. Leist gegen Artaria, Erw. 3*.

^{*} In der AS nicht abgedruckt.

4. Aber auch die Eventualbegehren der Klägerin (betr. Ersatz des Minderwertes der Aftien, 2800 Fr., und betr. Erfatz der von ihr auf das Automobil gemachten Auslagen, 850 Fr.) erscheinen als unbegründet. Denn einerseits ist, wie bereits des merkt, in dem Schreiben der Klägerin vom 31. August 1906 ein Berzicht auf jeglichen Schadenersatz wegen der Mangelhaftigkeit des Wagens zu erblicken, und anderseits könnte von einer Verspsichtung der Beklagten zum Ersatz des nunmehrigen Minderwerts der Aktien doch nur dann die Rede sein, wenn, was nicht der Fall ist, ein Verschulden der Beklagten nachgewiesen wäre. Denn daß der Minderwert der Aktien ein unmittelbar auf die Lieserung des sehlerhaften Wagens zurückzusührender Schaden im Sinne von Art. 253 OK sei, wie die Klägerin behauptet, ist nicht richtig; vielmehr liegt gerade hier ein typischer Fall bloß mittelsbaren Schadens vor.

Unter diesen Umständen besteht auch keine Beranlassung, die Sache behufs Feststellung der Wertminderung der Aftien an die Borinstanz zurückzuweisen, wie die Klägerin subeventuell beantragt hat.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handels=gerichts des Kantons Zürich vom 1. März 1907 bestätigt.

Bergl. auch Mr. 49.

V. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

45. Arfeil vom 14. Juni 1907

in Sachen Gams, Kl. u. Ber.-Al., gegen Beng-Wegmann, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Unzulässigkeit einer Feststellungsklage auf Anerkennung eines Patentes gegenüber einem angeblichen Nichterfinder, der im Besitze eines provisorischen Patentes ist. — Zulässigkeit der Berufung nach Art. 30 PatGes.

A. Durch Urteil vom 1. Februar 1907 hat das Bezirksgericht Bülach über das Rechtsbegehren ber Klage:

Ist der Beklagte verpstichtet, das ausschließliche Urheberrecht bes Klägers an der Ersindung betreffend Häckselpresse (System Gams) anzuerkennen, und ist demgemäß der Kläger allein berrechtigt, seine Ersindung im In- und Ausland zum Patente anzumelden?

erkannt:

Die Rlage wird abgewiesen.

- B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger innert Frist die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage, eventuell Rückweisung der Sache behufs Anordnung einer Obererpertise.
- C. In der heutigen Berhandlung hat der Vertreter des Klägers Gutheißung, der Bertreter des Beklagten Abweisung der Berufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der Kläger ist Maschineningenieur und Besitzer einer Masschinenfabrik. Der Beklagte ist Landwirt und befaßt sich mit Kauf und Berkauf von geschnittenem Futter (Häcksel). Im Frühjahr 1905 wurde in der Fabrik des Klägers auf Bestellung des Besklagten eine Maschine angesertigt, die dazu bestimmt war, Häcksel in Säcke zu pressen. Die Konstruktion hatte der Beklagte mit einem Werksührer des Klägers besprochen. Darüber, ob das wichstigste und wesentlichste an dieser Maschine auf Ideen des Bestigste und wesentlichste an dieser Maschine auf Ideen des Bes